



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

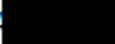
Herrn
Robert Michel



Nur per E-Mail: @fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL +49 (0)30 18-17 
FAX +49 (0)30 18-17-53351

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Europäisches Verwaltungsrecht-grenzüberschreitender
Rechtsschutz-Art.47 Charta der Grundrechte
BEZUG Ihre Anfrage vom 09.08.2017, Eingangsbestätigung vom
11.08.2017
ANLAGE --
GZ 505-511.E-IFG 157-2017 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG
IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 05.09.2017

Sehr geehrter Herr Michel,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgende Auskunft:

Es liegen keine amtlichen Informationen zu Ihren Fragen Ziffer 4-7 vor. Akten, vor allem zur Entstehungsgeschichte der Charta in den Jahren 1999/2000, sind bereits im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes archiviert und unterliegen den Zugangsbedingungen des Bundesarchivgesetzes. Für nähere Informationen können Sie sich über www.archiv.diplo.de an das Politische Archiv wenden.

Die Fragen Ziffer 1-3 betreffen keine amtlichen Informationen. Sie werden im Rahmen einer Bürgeranfrage beantwortet, wobei darauf hingewiesen wird, dass das Auswärtige Amt grundsätzlich keine Rechtsberatung erteilt. Für weitere Einzelheiten wird daher im Übrigen auf die gängige Kommentarliteratur und Rechtsprechung verwiesen.

Frage 1: Was sind die (objektiven) Grundlagen des grenzüberschreitenden Rechtsschutzes innerhalb der EU?

Art. 47 Grundrechtecharta (GRC) garantiert das Recht auf einen effektiven Rechtsschutz. Die Umsetzung dieser Garantie erfolgt vor allem auf nationaler Ebene (in den einzelnen Mitgliedsstaaten). Die Mitgliedsstaaten sind gemäß Art. 19 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verpflichtet, in ihren nationalen Rechtsordnungen ggf. entsprechende Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet wird. In Teilbereichen gibt es zudem europäische Regelungen, die dafür bestimmte einheitliche Mindestanforderungen vorsehen, z.B. die Richtlinie 2016/19 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Auf europäischer Ebene garantieren das Gericht der Europäischen Union (EUG) und der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Rahmen ihrer Zuständigkeit grenzübergreifenden Rechtsschutz.

Frage 2: Gilt Art. 47 der Charta der Grundrechte für natürliche und juristische Personen?


Träger des Grundrechts aus Art. 47 der Charta sind gemäß der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie die Verletzung unionsrechtlich gewährter Rechte geltend machen können.

Frage 3: Sind durch Artikel 47 der Charta der Grundrechte alle Personen innerhalb der EU beim Rechtsschutz grenzüberschreitend den Rechten von Personen innerhalb des jeweiligen Mitgliedlandes vollständig gleichgestellt?

Die Mitgliedsstaaten müssen im Rahmen der Garantie des Art. 47 einen effektiven und diskriminierungsfreien Rechtsschutz gewähren. Dies bedeutet nach ständiger Rechtsprechung des EuGH insbesondere, dass die Rechtsmittel, die anderen Staatsangehörigen zur Verfügung stehen, mindestens ebenso effektiv sein müssen, wie die für eigene Staatsangehörige; dies kann laut EuGH auch durch speziell für fremde Staatsangehörige eingerichtete Rechtsmittel geschehen.

Dieses Schreiben ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.